

Dr. Manfred Hammel , den 7. Januar 2011 Caritasverband für Stuttgart e. V.

IV. Präventionstagung der BAG Wohnungslosenhilfe e. V.:
„Prävention – Vermeidung von Wohnungslosigkeit ist die beste Hilfe!“
(Bielefeld, 3. Dezember 2010)
Arbeitsgruppe Nr. 3: „Rechtsnorm und Rechtspraxis in der Arbeit der
Fachstellen“
Arbeitsgruppenbericht

Weiterfinanzierung einer Wohnung während eines Freiheitsentzugs

1) Grundsätzliches

Die Fachberatungsstellen sind wieder mit dem schweren Problem der Weiterfinanzierung einer Wohnung nach der Inhaftierung eines bedürftigen Menschen konfrontiert. Die Herausnahme einer Person aus ihren bisherigen sozialen Bezügen wie der Verlust der bislang bewohnten Mietsache führt häufig zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Resozialisierung: Ohne Wohnung und Arbeit sind Haftentlassene deutlich überproportional im Obdachlosenbereich sowie im Hilfesystem nach den §§ 67 ff. SGB XII anhängig. Der gerade in jüngster Zeit wieder zu registrierende Anstieg der Wohnungslosigkeit ist auch darauf zurückzuführen, dass bei einem sich haftbedingt ereignenden Wohnraumverlust die bestehenden sozialen Sicherungssysteme nicht in dem Maße präventiv wirken wie dies im Einzelfall geboten ist.

2) Rechtsgrundlagen für eine Weiterfinanzierung des Wohnraumes

Es sind die drei nun folgenden Normen, auf deren Grundlage Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. Sozialhilfeträgern die Übernahme von Mietschulden möglich ist:

- Nach § 22 Abs. 5 Satz 1 SGB II können von Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen¹, die Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II) erhalten, nach pflichtgemäßem Ermessen *„Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht“* (§ 22 Abs. 5 Satz 2 SGB II).
- Sowohl für nach § 19 SGB XII leistungsberechtigte Bedürftige als auch für erwerbsfähige Personen, die fortlaufend keine Leistungen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II beziehen (§ 21 Satz 2 SGB II), können gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in entsprechender Weise wie nach § 22 Abs. 5 SGB II *„Schulden übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist“*.
- Entsprechend § 68 Abs. 1 Satz 1 SGB XII umfassen die im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII) erbringbaren Leistungen auch *„Maßnahmen bei der Erhaltung einer*

¹ Zur Definition: § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II

Wohnung“. - § 4 Abs. 2 DVO zu § 69 SGB XII verweist hier „*insbesondere*“ auf die nach § 34 SGB XII einem Sozialhilfeträger eröffneten Möglichkeiten. Ein Sozialamt kann auf dieser Grundlage aber nicht nur bereits aufgelaufene Mietschulden, sondern auch fortlaufend fällig werdende Unterkunftskosten übernehmen.

Einem SGB II-Träger ist im Fall der Inhaftierung eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eine Weiterfinanzierung der bislang bewohnten Mietsache nur gestattet, wenn der einzelne Straftäter „*unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich*“ außerhalb der Justizvollzugsanstalt tätig ist². - Im Übrigen hat hier der aus § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II hervorgehende Grundsatz, demzufolge erwerbsfähige Hilfebedürftige, die sich „*in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung*“ befinden, keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, Gültigkeit.

3) Schnittstellenprobleme

An dieser Stelle bestehen aber bislang noch nicht vollständig geklärte Schnittstellenprobleme:

Das Verwaltungsgericht wie auch das Sozialgericht Bremen³ stellten sich beispielsweise übereinstimmend auf den Standpunkt, die Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Bezieher/innen von Arbeitslosengeld II könnte keinen Ausschluss gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II rechtfertigen. Der Tenor war dort der, bei einer an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretenden Ersatzfreiheitsstrafe wäre kein Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung im Sinne dieser Bestimmung zu bejahen: Hier liegt keine richterliche, sondern nur eine Anordnung der Strafvollstreckungsbehörde vor. Dieser Auffassung schloss sich aber die Berufungsinstanz, das LSG Niedersachsen-Bremen⁴, wie (in einem Parallelverfahren) das LSG Baden-Württemberg⁵ nicht an, denn:

- Für die Anwendbarkeit der aus § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II hervorgehenden Ausschlussnorm reicht es aus, wenn die jeweilige Einrichtung der Justiz ebenfalls dem Vollzug einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung dient.
- Mit der Verhängung der Geldstrafe nach Tagessätzen (§ 40 Abs. 1 StGB) ist zugleich auch die Ersatzfreiheitsstrafe richterlich verfügt. Diese tritt als eine echte Strafe ohne rechtsgestaltenden Akt an die Stelle der Geldstrafe. Die Freiheitsbeschränkung hat ihre Grundlage in dem zu vollstreckenden Strafausspruch.
- Die Unterbringung in einer stationären Einrichtung im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II stellt eine gesetzliche Fiktion der Erwerbsunfähigkeit dar, die vom ersten Tag der Ingewahrsamnahme an wirkt und nur mit der Aufnahme einer mindestens 15 Wochenstunden umfassenden, zu regulären Arbeitsmarktbedingungen ausgeübten Erwerbsarbeit widerlegt werden kann (§ 7 Abs. 4 Satz 3 Ziff. 2 SGB II).

² § 7 Abs. 4 Satz 3 Ziff. 2 SGB II

³ Gerichtsbescheid vom 8. April 2009 – Az.: S 3 K 2721/07 bzw. Beschluss vom 26. Juni 2009 – Az.: S 26 AS 1118/09.ER, letzterer abgedruckt in: Zeitschrift für das Fürsorgewesen 2010, S. 157 ff.

⁴ Urteil vom 17. Juni 2010 – Az.: L 15 AS 96/10

⁵ Urteil vom 7. Oktober 2010 – Az.: L 3 AS 668/09

Beide Landessozialgerichte ließen wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision an das Bundessozialgericht zu. Bis zum Spruch dieses Gerichts kann es Arbeitslosengeld II-Empfänger/innen nur geraten werden, gegen ihnen gegenüber von SGB II-Trägern erlassene Verwaltungsakte, wo eine sofortige Einstellung von nach dem SGB II gewährten Leistungen wegen des Eintritts einer Ersatzfreiheitsstrafe verfügt bzw. die Rückforderung von nach Haftantritt bereits bewilligten Leistungen angeordnet wird, Widerspruch zu erheben und die höchstrichterliche Klärung dieser schwierigen Rechtsfrage abzuwarten. Es ereigneten sich bereits Fälle, wo der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sich wegen des Antritts einer Ersatzfreiheitsstrafe für unzuständig erklärte und auf den Sozialhilfeträger verwies, das Sozialamt aber eine Gewährung von Leistungen ablehnte und Antragsteller/innen gegenüber einen Hinweis auf den SGB II-Träger tätigte⁶.

4) Schwierigkeiten in der Bewilligungspraxis der Sozialhilfeträger

Fälle wie der nun folgende dokumentieren, dass auch Sozialhilfeträger in Sachen der Weiterfinanzierung einer Wohnung während der Haft nicht stets problemangemessen reagieren:

a) Der Beschluss des LSG Bayern vom 17. September 2009

Im Fall einer alleinerziehenden Mutter von sechs minderjährigen Kindern, wo die Bedarfsgemeinschaft von Arbeitslosengeld II lebte und der Haushaltsvorstand eine über zehnmonatige Straftat zu verbüßen hatte, stellte der SGB II-Träger unter Verweis auf § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II die Gewährung von Leistungen vollständig ein. Noch vor der ersten fehlenden Monatsmiete beantragte die Inhaftierte beim Sozialamt des Herkunftsortes die Weiterfinanzierung der bisherigen Familienwohnung. - Dieser Sozialhilfeträger lehnte aber ab: Nach seinen Richtlinien sei bei einem länger als sechs Monate andauernden Freiheitsentzug eine Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen (§ 34 SGB XII) nicht möglich. Die Familie der Straftäterin würde mittelfristig ohnehin nicht mehr zusammenkommen. Die Kinder wären über das Jugendamt nach § 1666 BGB verschiedenen Pflegefamilien zugewiesen worden. Die Antragstellerin hätte nach der Haftentlassung die Möglichkeit, sich eine neue Wohnung zu suchen. Erst das LSG Bayern entschied mit Beschluss vom 17. September 2009⁷ für eine Verpflichtung des Sozialhilfeträgers zur Weiterfinanzierung der betr. Wohnung bis zum sog. Zweidritteltermin als Zeitpunkt der voraussichtlichen Wiedererlangung der Freiheit bei guter Führung der Antragstellerin gemäß den §§ 67 ff. SGB XII, denn:

- § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII darf in entsprechenden Fällen, wo zum Antragszeitpunkt noch keine Schulden entstanden sind, von einem Sozialamt nicht herangezogen werden.
- Die richtige Anspruchsgrundlage stellen hier die §§ 67 ff. SGB XII dar: Von besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 3 DVO zu § 69 SGB XII ist gerade dann auszugehen, wenn sich in einer Familie einer allein erziehenden Straftäterin noch sechs minderjährige Kinder befinden, die bis zur Inhaftierung der Mutter mit ihr in einem Haushalt lebten. Der Antragstellerin war überdies vom Familiengericht das Sorgerecht nicht entzogen worden, sondern die elterliche Sorge ruhte lediglich für die Dauer dieses Freiheitsentzugs. Der von diesem Beschwerdegericht dort geprägte Tenor war

⁶ Z. B. der dem Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 4. Mai 2010 (Az.: L 23 SO 46/10.B.ER, abgedruckt in: info also 2010, S. 182 ff. m Anm von Weth) zugrunde liegende Sachverhalt

⁷ Az.: L 18 SO 111/09.B.ER, abgedruckt in: wohnungslos 1/2010, S. 27 ff. m Anm von Hammel

deshalb der, bei der Auslegung des aus § 67 Satz 1 SGB XII hervorgehenden unbestimmten Rechtsbegriffs der „sozialen Schwierigkeiten“ müsste gerade der aus Art. 6 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art 2 GG hervorgehende Ansatz, nach dem der Staat die Familie zu schützen und familiäre Bindungen zu berücksichtigen hat, amtlicherseits stets beachtet werden. Der Antragstellerin war es hiernach nicht zuzumuten, die bisherige, für die gesamte Familie ausreichende sowie angemessene Wohnung aufzugeben und sich zum Ende des Freiheitsentzugs eine vollkommen neue Unterkunft zu suchen.

- Eine vorzeitige Haftentlassung wegen guter Führung ist nur dann möglich, wenn ein fester Wohnsitz besteht. In diesem Fall war die Mietsache vom Wohnungsgeber bereits wegen Zahlungsverzug gekündigt worden und die Einleitung der Zwangsräumung stand bevor. Das Beschwerdegericht erkannte deshalb auf ein Bestehen eines Anordnungsgrundes, d. h. bejahte eine besondere Eilbedürftigkeit der gesamten Sozialrechtssache.

b) Der Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 2005

Das LSG Bayern setzte dort die zu den §§ 67 ff. SGB XII bereits unmittelbar nach dem Inkrafttreten des SGB XII vom LSG Nordrhein-Westfalen begründete Rechtsprechung⁸ fort. - Im Fall einer alleinstehenden Straftäterin, wo bei guter Führung nach frühestens acht Monaten mit einer Freilassung zu rechnen war, stellte dieses Beschwerdegericht die nun folgenden Punkte als maßgeblich heraus:

- Bei einem unmittelbar nach Haftantritt beim Sozialhilfeträger anhängig gemachten Leistungsantrag kommt nur die Bewilligung einer Wohnungshilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII in Betracht.
- Besondere Lebensverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 DVO zu § 69 SGB XII sind hier durchaus zu bejahen, denn nach der Haft droht bei einem Fehlen sonstiger tragfähiger sozialer Beziehungen die Entstehung von Obdachlosigkeit, wenn keine Unterkunft mehr besteht, was auch Einzelpersonen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten konfrontieren kann.
- Auf der Grundlage des § 68 Abs. 1 Satz 1 SGB XII ist die Bewilligung einer präventiven, bereits während der Haftzeit erforderliche Hilfe möglich⁹.

c) Der Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 5. Oktober 2009

Diese Rechtsprechung wurde nicht nur in Fällen von inhaftierten, sondern auch von in stationären Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation längerfristig untergebrachten Bedürftigen übernommen:

Im vom LSG Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 5. Oktober 2009¹⁰ entschiedenen Fall trat der Antragsteller nach zahlreichen Therapieabbrüchen eine auf über ein Jahr angesetzte, ihm im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch wesentlich behinderte Menschen¹¹ bewilligte Suchtmaßnahme an, und beantragte die Weiterfinanzierung seiner bisherigen Wohnung für die Zeit nach dieser Behandlungsphase. – Das Sozialamt lehnte ab. Das vom Antragsteller angerufene LSG Berlin-Brandenburg entschied aber in seinem Sinne und äußerte sich wie folgt:

⁸ Beschluss vom 30. Juni 2005 (Az.: L 20 B 2705.SO.ER), abgedruckt in: wohnungslos 1/2006, S. 32 ff. m Anm von Hammel

⁹ Vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XII

¹⁰ Az.: L 23 SO 109/09.B.PKH

¹¹ §§ 53 ff. SGB XII in Verbindung mit § 3 Eingliederungshilfeverordnung

„Als Geldleistungen können auch Leistungen zur Erhaltung einer Wohnung erforderlich sein, wenn der Betroffene die Wohnung vorübergehend nicht bewohnt, weil er anderweitig untergebracht ist. (...) Wie bei einem Krankenhausaufenthalt, einem vorübergehenden Heimaufenthalt oder während der vorübergehenden Abwesenheit während einer Leistung zur Teilhabe kann die Erhaltung der Wohnung einen abzudeckenden Bedarf darstellen, um einer einzutretenden Wohnungslosigkeit nach Beendigung der Abwesenheitsphase entgegenzuwirken.“

5) Analyse der kommunalen Sozialhilferichtlinien

Die auf kommunaler Ebene zum SGB XII erlassenen Ausführungsbestimmungen sind aber gerade in diesem Sachzusammenhang sehr uneinheitlich und – was auch das LSG Bayern mit Beschluss vom 17. September 2009 herausstellte - rechtswidrig:

In Hamburg wird in der dortigen „Fachanweisung zu § 29 SGB XII – Übernahme der Kosten der Unterkunft bei Inhaftierung (SI 212/112.22-1-2-7)“ verfügt, dass bei einem Freiheitsentzug für maximal sechs Monate Unterkunftskosten finanzierbar sind. Bei einer Haft von mehr als einem halben Jahr kommt in diesem Stadtstaat eine Hilfestellung von vornherein nicht in Betracht. - Hier ist zum einen anzumerken, dass Leistungen nach § 29 SGB XII¹² nur gewährt sind, wenn die jeweilige Unterkunft tatsächlich bewohnt wird: Dies ist bei einer Inhaftierung nicht der Fall¹³. Zum anderen geht weder aus dem SGB XII noch aus der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung eine Begrenzung des Leistungszeitraums auf nur sechs Monate hervor. Ein Sozialhilfeträger hat hier Ermessen, von dem unter Berücksichtigung der im jeweiligen Einzelfall maßgebenden Besonderheiten in pflichtgemäßer Weise Gebrauch zu machen ist: Hierauf hat ein Antragsteller einen Anspruch¹⁴.

Eine derart strenge Begrenzung geht allerdings aus einer ganzen Reihe von kommunalen Richtlinien hervor¹⁵: Der Landkreis Mansfeld-Südharz¹⁶ wie auch die Stadt Dessau-Roßlau¹⁷ setzen hier sogar die darlehensweise zu erfolgende Hilfestellung fest: Aus dem Dritten Kapitel des SGB XII geht hierfür aber keine Rechtsgrundlage hervor und bei inhaftierten Bedürftigen ist eine weitere Verschuldung aus Resozialisierungsgründen unvermeidbar.

Andere Sozialhilfeträger halten hingegen eine länger angesetzte Leistungsgewährung, für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr, für zulässig¹⁸:

¹² „Unterkunft und Heizung“

¹³ Vgl. hierzu das LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 10. März 2010 (Az.: L 8 SO 10/09.B) unter Verweis auf Berlitz, in: LPK-SGB XII, 8. Aufl. Baden-Baden 2007, Rdnr. 27 zu § 29 SGB XII.

¹⁴ § 39 Abs. 1 Satz 2 SGB I

¹⁵ Vgl. z. B. die Landeshauptstadt Magdeburg: „Unterkunftsrichtlinie (Verwaltungsvorschrift Nr. 29)“ und dort „Besonderheiten bei Inhaftierten“ (Ziff. 3.1.6), sowie der Landkreis Böblingen: „Interne Regelungen / SGB XII + SGB II“ und dort die Ziff. 5.1 („Mietobergrenzen“)

¹⁶ Vgl. die „Richtlinie zur Gewährung von Kosten der Unterkunft und Heizung sowie gesondert zu erbringenden Leistungen“ (dort unter der Ziff. 1.1.6: „Besonderheiten bei Anstaltsunterbringung“)

¹⁷ Vgl. die „Richtlinie zur Gewährung von Kosten für die Unterkunft und Heizung“ (dort unter der Ziff. 2.5: „Sonderfälle“)

¹⁸ Vgl. der Landkreis Uckermark in seiner „Arbeitsanweisung über die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 29 SGB XII“, dort unter der Ziff. 2.5.5 („Kosten der Unterkunft in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung“), wonach eine Verlängerung der

Es haben hier aber stets besondere Aspekte wie z. B. eine günstige Resozialisierungsprognose und ein angemessener Mietzins bei gleichzeitiger Unmöglichkeit der Untervermietung der bisherigen Unterkunft festzustehen.

In entsprechender Weise wie die Stadt Mönchengladbach¹⁹ und der Kreis Kleve²⁰ fixiert auch die Stadt Krefeld in sachlich richtiger Art und Weise in ihrer zu den „Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II / 29 SGB XII“ erlassenen Richtlinie²¹, dass bei inhaftierten Bedürftigen die Weiterfinanzierung der bisherigen Unterkunft als eine Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII) zu leisten ist. In dieser Kommune wird allerdings überdies zum Ausdruck gebracht, im Zusammenhang mit den Aspekten „Höhe der zu entrichtenden Miete“ wie „Dauer der Haft“ sei stets eine Einzelfallentscheidung erforderlich:

Dies macht in besonders begründeten Fällen sowohl die Übernahme einer unangemessen hohen Miete als auch einen Bewilligungszeitraum von mehr als zwölf Monaten möglich.

Es handelt sich hier um eine in jeder Beziehung akzeptable Verwaltungsvorschrift, die von sämtlichen Sozialhilfeträgern übernommen werden sollte.

Der Kreis Euskirchen verfügt allerdings in seinen Richtlinien zur „Übernahme von Unterkunftskosten inhaftierter Personen“ das nun Folgende:

„Derzeit wird die Zugrundelegung des § 34 Abs. 1 SGB XII als Grundlage für die Prüfung und Bescheidung der Anträge für rechtlich dem Problem am nächsten liegend angeraten. Die teilweise auch von Gerichten vertretene Auffassung, die Hilfe bei drohender Wohnungslosigkeit von Strafgefangenen auf die §§ 67, 68 SGB XII zu stützen, ist insoweit zu hinterfragen, als dass diese Hilfen immer nachrangig sind und ein Strafgefangener nicht automatisch die in § 67 SGB XII besonders hervorgehobenen sozialen Schwierigkeiten aufweist...“

Es sind Bescheide wie die nun Folgenden, die als Ausfluss einer entsprechend fehlerhaften Auffassung von Sozialämtern auch kurzzeitig inhaftierten Personen gegenüber ausgefertigt werden und in der Praxis der sozialen Hilfe zu schweren Problemen führen:

„Sie gehören für die Dauer der Inhaftierung grundsätzlich zum leistungsberechtigten Personenkreis. Ihr Bedarf an „Wohnen“ ist für die Dauer des Freiheitsentzugs durch die Justizvollzugsanstalt sichergestellt. Darüber hinaus sind keine weiteren Leistungen gerechtfertigt. Eine Straffälligkeit als solche führt nach Haftende nicht unweigerlich zu einer Bejahung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII). Sie können als Einzelperson nicht glaubhaft machen, dass Ihnen nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe z. B. die ungewohnte eigenverantwortliche Lebensführung tiefgreifende Probleme bereiten würde oder dass die Art des Vorgehens zu einer dauerhaften gesellschaftlichen Ächtung mit entsprechenden Folgen führen würde. Derartige Probleme sind in Ihrem Fall auch nicht ersichtlich.“

Regelfrist von sechs Monaten um zwei bis drei Monate möglich ist; der Landkreis Hildburghausen in seiner „Unterkunftsrichtlinie im Rahmen des SGB II und SGB XII“ und die Landeshauptstadt Düsseldorf in ihrer „Rundverfügung 50 II 4 (Unterkunft und Heizung)“

¹⁹ Vgl. die Richtlinie „SGB II 22.15 – Hilfe der Grundsicherungsleistung in Sonderfällen“ und dort unter der Ziff. 4.1 („Haft“).

²⁰ Vgl. die dortigen „Ergänzenden Regelungen zur Arbeitshilfe „Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II“

²¹ Vgl. dort unter VI. 2: „vorübergehende Abwesenheit“

Die Schwierigkeiten, bei bestehenden Mietschulden neuen Wohnraum anzumieten, sind Lebensschwierigkeiten allgemeiner Art...“

Sozialämter, die solche Standpunkte vertreten, verkennen das Selbstverständnis der §§ 67 ff. SGB XII und die hierzu bereits vom LSG Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 30. Juni 2005 entwickelten Standpunkte.

6) Aspekte von grundsätzlicher Bedeutung

In entsprechenden Leistungsfällen hat aber in jedem Fall auch die weitere Erhaltbarkeit einer Wohnung festzustehen: Hieran fehlt es, wenn ein Einsatz öffentlicher Mittel bedingt durch die vom Wohnungsgeber bereits wegen Zahlungsverzug veranlasste Zwangsräumung keine weitere Bewohnbarkeit bewirken kann.

Diesen Aspekt unterstrich z. B. das LSG Sachsen-Anhalt mit Beschluss vom 10. März 2010²²:

Dort kündigte der gesetzliche Betreuer der inhaftierten Antragstellerin deren Wohnung mangels bestehender Finanzierungsmöglichkeiten. Als der Vollzug der Freiheitsstrafe wegen Haftunfähigkeit unterbrochen wurde, hatte diese Mittellose, die weiterhin um einen Ausgleich der aufgelaufenen Mietschulden aus Sozialhilfemitteln nachsuchte, in eine kommunale Notunterkunft eingewiesen zu werden. Die vom Sozialhilfeträger dort eingenommene Haltung, das Ziel der §§ 67 ff. SGB XII bestünde in der Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und nicht in der Befreiung von Forderungen Dritter, wurde vom LSG Sachsen-Anhalt bestätigt, denn: „Für den Fall der Entlassung aus der Haft wird – bei Vorliegen von Hilfebedürftigkeit – ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bestehen. In diesem Rahmen können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist (§ 22 Abs. 5 SGB II). Sollte die Klägerin ohne eine Schuldenübernahme keine Wohnung erhalten können, wäre wegen des Grundsatzes des Nachrangs der Sozialhilfe (§ 2 Abs. 1 SGB XII) ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II vorrangig. Der Anspruch gegenüber der Beklagten (Kommune als Sozialhilfeträger) erschöpft sich deshalb auf Beratung und persönlicher Unterstützung bei der Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II“ (§ 3 DVO zu § 69 SGB XII).

In entsprechender Weise verhält es sich auch dann, wenn – wie dies dem Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 4. Mai 2010²³ zugrunde lag – ein Inhaftierter nach seiner Haftentlassung zwar wieder in seine bisherige Wohnung zurückkehren kann, dort aber die vermietetseitig wegen Zahlungsverzug ausgesprochene Kündigung vorfindet: Für eine Heranziehung der §§ 67 ff. SGB XII ist hier kein Raum, da der aus § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II folgende Ausschluss nach Beendigung des Freiheitsentzugs nicht mehr greift.

In diesem Fall kann bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, wenn der Vermieter die Räumung dieser Wohnung noch nicht veranlasste, § 22 Abs. 5 SGB II herangezogen werden, denn bei haftentlassenen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen hat hier nur der SGB II-Träger eine Zuständigkeit²⁴.

²² Az.: L 8 SO 10/09.B, abgedruckt in: SAR-aktuell 7/2010, S. 77 ff.

²³ Az.: L 23 SO 46/10.B.ER, abgedruckt in: info also 2010, S. 182 ff. m Anm von Weth

²⁴ So auch Weth, in: info also 2010, S. 183, 184.

Wenn ein Antragsteller lediglich um die Bewilligung von Leistungen zur Schuldentilgung und zur Löschung der vom Vermieter wegen Zahlungsverzug veranlassten Eintragungen im Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsgerichts sowie der SCHUFA Holding AG nachsucht, hat aber auch dieser Ansatz keine Gültigkeit: Über den Einsatz öffentlicher Mittel kann sich hier keine Sicherung einer tatsächlich bewohnten Unterkunft einstellen²⁵.

²⁵ Vgl. in diesem Sinne auch das LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29. Juli 2010 (Az.: L 25 AS 1343/10.B.ER).